OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602961/5/Wim/AK

Datum:
Linz, 23. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des Mag. M W, X, X, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14. Februar 2019, GZ: VStV/918301812224/2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro, bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden, wegen Übertretung des § 24 Abs. 1 lit. i StVO verhängt.

Im Einzelnen wurde ihm vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 01.12.2018, 15:18 Uhr
Ort: X, Xstraße geg. X
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben in einer Fußgängerzone gehalten obwohl die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 lit. i Z. 1 bis 3 StVO nicht gegeben waren."

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer rechtzeitig eine Beschwerde erhoben und diese wie folgt begründet:

„1. Unrichtige Sachverhaltsfeststellungen:

Dem Straferkenntnis wurde eine Aussage des meldungslegenden Polizisten zugrunde gelegt, die falsch ist.

Nach der Sachverhaltsfeststellung lautet der Text auf der Zusatztafel: ‚ausgenommen Ladetätigkeit und KFZ von Handelsvertretern gemäß § 76a Abs 2 Ziffer 4 StVO von 18:30 Uhr bis 10:30 Uhr, Zufahrt von Taxi und Radfahrern gestattet'.

Tatsächlich lautet dieser Text: ‚Ladetätigkeit u. KFZ von Handelsvertretern gem. § 76a Abs.2 Z.4 Stvo von 18:30 – 10:30h Zufahrt von Taxi und Radfahren gestattet'.

D. h. es wurden zahlreiche Änderungen durch den meldungslegenden Polizisten angegeben, die nicht den Tatsachen entsprechen.

Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Beschwerde ist dies insbesondere von Relevanz, als das Wort ‚ausgenommen' ergänzt und zwischen den Worten ‚Uhr' (original ein hochgestelltes h) und ‚Zufahrt' ein Komma gesetzt wurde.

Angesichts der zahlreichen Fehler im tatsächlichen Text ist zudem davon auszugehen, dass die Kundmachung nicht der Verordnung entspricht und insofern keine gehörige Kundmachung des Verkehrszeichens gegeben ist (und damit auch keine ausreichende Grundlage für eine Strafe vorliegt).

Beweis:
Ortsaugenschein

2. Unrichtige Beweiswürdigung:

Wenn sich die Beweiswürdigung unter Missachtung der im Einspruch angeführten Fakten lediglich formelhaft auf eine Judikatur zur Wahrnehmung von geschulten Sicherheitswachebeamten beruft, so wird damit z. B. übersehen, dass der Verwaltungsgerichtshof auch ausgesprochen hat, dass es bei einer konkreten Gegendarstellung erforderlich ist, die Feststellungen zum maßgeblichen Sachverhalt nicht bloß auf die Anzeige und den Bericht des Meldungslegers zu stützen, sondern auch weitere Beweismittel (z. B. Zeugeneinvernahme) zu erheben (vgl. VwGH 30.4.2003, 2001/03/0081) – was im vorliegenden Fall trotz konkreter Notwendigkeit unterblieben ist.

Insbesondere das im Einspruch angeführte Diktat in unmittelbarster zeitlicher Nähe zum vorgeworfenen Verhalten musste entsprechend gewürdigt werden und durfte – angesichts der darin getätigten Aussagen – nicht bloß als eine Angabe des Beschuldigten, der sich ebenso verantworten kann, wie es ihm für den Ausgang des Verfahrens am Günstigsten erscheint, abgewertet werden. Eine derartige Haltung, die von vorneherein von der Unglaubwürdigkeit jeglicher Rechtfertigung des Beschuldigten ausgeht, widerspricht den verfahrensrechtlichen Vorschriften (insbesondere § 25 Abs. 2 VStG).

3. Unrichtige rechtliche Beurteilung:

Wie sich bereits aus den vom Meldungsleger zur Begründung seines Standpunktes vorgenommenen Änderungen zeigt, sind sehr wohl mehrere Interpretationen des Textes auf der Zusatztafel möglich.

Der vorliegende Text ‚Ladetätigkeit u. KFZ von Handelsvertretern gem. § 76a Abs.2 Z.4 Stvo von 18:30 – 10:30h Zufahrt von Taxi und Radfahren gestattet' ermöglicht keine konkrete eindeutige Aussage. Hier fehlt zumindest ein ‚und' oder ein ‚,' zwischen ‚10:30h' und ‚Zufahrt', damit das Wort gestattet auch auf ‚Ladetätigkeit u. KFZ von Handelsvertretern gem. § 76a Abs.2 Z.4 Stvo von 18:30 – 10:30h' bezogen werden kann. Ansonsten braucht es zumindest ein weiteres Wort, welche Aussage im Zusammenhang mit ‚Ladetätigkeit u. KFZ von Handelsvertretern gem. § 76a Abs.2 Z.4 Stvo von 18:30 – 10:30h' getätigt werden soll – wie z. B. das vom Meldungsleger vorgeschlagene ‚ausgenommen'. Allerdings wäre auch in diesem Fall unklar, ob sich die Zeitangabe nur auf die KFZ von Handelsvertretern oder auch auf die Ladetätigkeit bezieht.

Bei strafrechtlichen Normen wird seit jeher ein hoher Anspruch an die Bestimmtheit gestellt (nulla poena sine lege certa). Diese liegt – wie hier mit den aufgezeigten Interpretationsvarianten beispielhaft dargelegt wurde – im vorliegenden Fall nicht vor.

Aus den dargelegten Gründen möge das Straferkenntnis ersatzlos behoben werden und das Strafverfahren eingestellt werden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt, Durchführung eines Lokalaugenscheines, bei dem entsprechende Lichtbilder angefertigt wurden, sowie Anforderung der Bezug habenden Verordnung vom Magistrat der Landeshauptstadt Linz.

Diese Unterlagen wurden dem Beschwerdeführer mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt. Er hat dazu mit E-Mail vom 24. Juli 2019 ausgeführt:

„Offensichtlich ist – abgesehen von den Übertragungsfehlern bei der Kundmachung – auch die Verordnung im Wortlaut unklar formuliert. Erforderlichenfalls stehe ich für eine nähere Erläuterung selbstverständlich gerne zur Verfügung."

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Sachverhalt durch das Ermittlungsergebnis hinreichend geklärt ist und der Beschwerdeführer auch keine solche ausdrücklich beantragt hat.

Die hier maßgebliche Frage der Auslegung des Verordnungstextes stellt eine Rechtsfrage dar.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von nachstehendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Für die gegenständliche Fußgängerzone wurde folgender Text der Zusatztafel verordnet und in folgender Formatierung niedergeschrieben:

„Zusatztafel: Ladetätigkeit und KFZ von Handelsvertretern gem. § 76a,
Abs. 2 Z.4 StVO von 18.30 – 10.30 Uhr
Zufahrt von Taxi u. Radfahren gestattet"

Der Beschwerdeführer hat am Samstag, den 1. Dezember 2018 um 15.18 Uhr in der Xstraße gegenüber Hausnummer X, X, mit dem PKW mit dem Kennzeichen X in einer Fußgängerzone gehalten.

Unter dem maßgeblichen Verkehrszeichen „Fußgängerzone" bei der Einfahrt in die Xstraße findet sich eine Zusatztafel mit folgendem Text in nachstehender Formatierung:

„Ladetätigkeit u. KFZ
von Handelsvertretern
gem. § 76a Abs.2 Z.4 Stvo
von 18:30 – 10:30[h]
Zufahrt von Taxi und Radfahren gestattet"

3.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den eingeholten Beweismitteln und wird auch vom Beschwerdeführer im Grunde nicht bestritten. Strittig ist nur die Frage der Auslegung dieser Zusatztafel und damit die Gültigkeit der Fußgängerzonenbeschränkung.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1.1. Gemäß § 24 Abs. 1 lit. i StVO ist das Halten und das Parken in Fußgängerzonen verboten. Während der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf, ist das Halten für die Dauer einer solchen Ladetätigkeit erlaubt. Während der Zeit, in der das Befahren der Fußgängerzone mit Fahrzeugen des Taxi-, Mietwagen- oder Gästewagen-Gewerbes oder Fiakern jeweils erlaubt ist, ist das Halten mit solchen Fahrzeugen im Zusammenhang mit dem Aus- und Einsteigenlassen der Fahrgäste erlaubt. Mit Fahrzeugen, die nach § 76a Abs. 2 Z 3, 4 und 5 die Fußgängerzone befahren dürfen, ist das Halten und Parken für die Dauer der Tätigkeit in der Fußgängerzone erlaubt.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

4.1.2. Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde vor, dass die Zusatztafel nicht ordnungsgemäß entsprechend der Verordnung kundgemacht worden sei.

Dies entspricht nicht den Tatsachen, da hier praktisch eine wortgleiche Übertragung erfolgt ist. Lediglich ein Beistrich nach „76a“ sowie ein Leerzeichen nach dem Wort „Abs.“ fehlen und im Wort „StVO“ wurde „VO“ klein geschrieben sowie anstelle „Uhr“ „^{h}“. Diese Abweichungen sind aber so extrem marginal, dass hier keine Sinnveränderung erfolgt.

Den Aussagen und Angaben des anzeigenden Polizisten kommt hier keine besondere Relevanz zu, da maßgeblich nur der Verordnungstext und die Kundmachung sind.

4.1.3. Weiters vermeint der Beschwerdeführer, dass der Zusatztext unklar und daher die Verordnung nicht gesetzeskonform sei.

Aus einer Zusammenschau zwischen dem verordneten Text und auch der Kundmachung auf der Zusatztafel ergibt sich eindeutig, dass sich die zeitliche Beschränkung „von 18.30 Uhr bis 10.30 Uhr“ auf die Ladetätigkeit und KFZ von Handelsvertretern bezieht.

Während im verordneten Text der erste Teil der Regelung, nämlich „Ladetätigkeit und KFZ von Handelsvertretern gem. § 76a, Abs. 2 Z.4 StVO von 18.30 – 10.30 Uhr“, im Fließtext geschrieben ist, steht „Zufahrt von Taxi und Radfahren gestattet“ in einer eigenen Zeile, obwohl hier bei Weiterführung des Fließtextes noch ein oder sogar zwei Worte aus dem letzten Teil in der bestehenden Zeile eingefügt hätten werden können. Gerade der Umstand, dass hier genau nach der zeitlichen Festlegung eine neue Zeile angefangen wurde, belegt, dass sich die zeitliche Beschränkung nur auf Ladetätigkeit und Handelsvertreter bezieht. Auch sprachlich wird normalerweise eine zeitliche Begrenzung nach dem Subjekt, auf das sich diese bezieht, angeführt und nicht umgekehrt.

Auch der allgemeine Sinn und Zweck der Regelung lässt nur eine derartige Interpretation sinnvoll erscheinen. Bei einer anderen Auslegung würde dies bedeuten, dass „Ladetätigkeit und KFZ von Handelsvertretern“ praktisch Tag und Nacht möglich wäre und nur über die Nacht bis 10.30 Uhr Taxis und Radfahrer zufahren dürften. Dies würde bedeuten, dass Ladetätigkeit praktisch immer gestattet wäre, auch das Zufahren von KFZ von Handelsvertretern, und nur Taxi und Radfahrer eine zeitliche Beschränkung der Zufahrtsmöglichkeit bis 10.30 Uhr hätten.

Als Zweck der Regelung muss eingeräumt werden, dass gerade in der Hauptbetriebszeit der Fußgängerzone, dies ist eher am späteren Vormittag und am Nachmittag, wenn sich hier die Geschäftstätigkeit voll entfaltet, eine Beschränkung der Zufahrt vorgenommen werden sollte. Auch deshalb muss sich die zeitliche Beschränkung auf die Ladetätigkeit und KFZ von Handelsvertretern beziehen, zumal solche Fahrzeuge sich in der Fußgängerzone durchaus länger aufhalten können, um die entsprechenden Tätigkeiten zu verrichten, während Radfahrer und Taxis (bis auf das Aussteigenlassen der Fahrgäste) nur durchfahren und sich daher nur verhältnismäßig kurz dort aufhalten. Radfahrer nehmen überdies nur einen geringen Platzbedarf ein, während gerade bei Ladetätigkeiten für Geschäftsanlieferungen durchaus auch mit LKWs zu rechnen ist. Gerade solche Fahrzeuge würden in der Hauptbetriebszeit den Fußgängerverkehr entsprechend behindern.

4.1.4. Wenngleich dem Beschwerdeführer durchaus zuzugestehen ist, dass die Formulierung noch deutlicher hätte gemacht werden können, reicht dieser Umstand für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jedoch noch nicht aus, hier an der Klarheit des Inhaltes und an der Gesetzeskonformität der Regelung ausreichende Zweifel zu hegen.

Der Beschwerdeführer hat sich daher dem Inhalt der Verordnung widrig verhalten und somit den objektiven Straftatbestand erfüllt.

4.2. Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist dem Beschwerdeführer mit seiner Verantwortung nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

4.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von folgenden unbestritten gebliebenen persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers aus: Einkommen: ca. 1.000 Euro monatlich, kein Vermögen und keine Sorgepflichten. Sie hat zu Recht eine noch nicht getilgte Verwaltungsvorstrafe aus dem Verkehrsbereich als erschwerend angenommen.

Der Beschwerdeführer hat gerade in der Hauptbetriebszeit der Fußgängerzone um 15.18 Uhr am Samstag, den 1. Dezember 2018 hier seine Ladetätigkeit durchgeführt, sodass auch die Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht als geringfügig eingestuft werden kann.

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht finden, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte. Die verhängte Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro erweist sich aus spezialpräventiver Sicht als tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Beschwerdeführer in Zukunft von derlei Übertretungen abzuhalten und um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 5,5 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet.

Um das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG einstellen bzw. eine Ermahnung aussprechen zu können, müssen die dort genannten Umstände, nämlich die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden, kumulativ vorliegen (VwGH 7.4.2017, Ra 2016/02/0245, mit Vorjudikatur). Dies ist im gegenständlichen Fall entsprechend den obigen Ausführungen nicht gegeben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 10 Euro vorzuschreiben.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer